

Regierungsvorlage
April 2021

zu Zl. 01-VD-LG-2002/16-2021

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfegrundsatzgesetz des Bundes in Kraft getreten. In diesem Gesetz wird der Personenkreis, der Leistungen der Sozialhilfe beziehen kann, abschließend festgelegt. Personengruppen, die nicht davon erfasst werden, dürfen nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 keine Sozialleistungen erhalten. Auf Grund der Vorgaben im gegenständlichen Grundsatzgesetz besteht keine Möglichkeit mehr, nicht bezugsberechtigten Personen – zumindest im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung – Leistungen aus der Sozialhilfe zu gewähren.

In § 54 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005 werden Aufenthaltstitel angeführt, die aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt werden. In besonderen Härtefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, diese durch die Grundversorgung aufzufangen, insoweit nicht ohnehin eine Zielgruppenzugehörigkeit besteht. Auch Fremde mit Aufenthaltstiteln gemäß § 41a Abs. 9 bzw. § 43 Abs. 3 NAG sollen erfasst werden; dabei wird zusätzlich darauf abgestellt, dass diese sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zum Unionsrecht:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, soweit ersichtlich, keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Stellungnahme vom 2. März 2021, Zl. 13-FLW1-22/1-2021, hat die Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes ausgeführt (Kursivsetzung nicht im Original):

„1. *Aufgrund der Daten der Mindestsicherungsbehörden von 2020 ist davon auszugehen, dass die Personenanzahl, der das Kärntner Grundversorgungsgesetzes durch eine Gesetzesänderung nunmehr Leistungen gewähren würde, relativ gering wäre. Die Grundversorgungsleistungen würden sich nach Änderung des K-GrvG pro Monat in etwa auf einen Personenkreis von dreißig bis vierzig Personen erstrecken.*

Je nachdem ob diese Personen in privaten Wohnungen oder in Selbstversorgerquartieren der Grundversorgung untergebracht werden würden, müsste man bei einer Anzahl von vierzig erwachsenen Personen von Kosten in der Höhe von monatlich zwischen € 18.674,80 und € 23.674,80 ausgehen. Bei zehn vierköpfigen Familien zu je zwei Erwachsenen und zwei Kindern wären Kosten in der Höhe von monatlich zwischen € 13.374,80 und € 21.674,80 zu erwarten.

Diese geschätzten Kosten sind, wie folgt, berechnet worden:

a) Gewährte Einzelleistungen aus der Grundversorgung pro Person und Monat:

<i>Einzelleistung bei Privatunterbringung</i>	<i>erwachsene Person</i>	<i>minderjährige Person</i>	<i>Einzelleistung im Selbstversorgerquartier</i>	<i>erwachsene Person</i>	<i>minderjährige Person</i>
<i>Unterbringung</i>	150	150	<i>Unterbringung</i>	310	310
<i>Verpflegung</i>	215	100	<i>Verpflegung</i>	180	80
<i>Bekleidung</i>	12,50	12,50	<i>Bekleidung</i>	12,50	12,50
<i>Krankenversicherung</i>	89,37	89,37	<i>Krankenversicherung</i>	89,37	89,37
<i>Summe</i>	466,87	351,87		591,87	491,87

b) Gesamtkosten pro erwachsener Person bzw. pro vierköpfiger Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder) und Monat:

<i>Gesamtkosten bei Privatunterbringung</i>	<i>erwachsene Person</i>	<i>vierköpfige Familie</i>	<i>Gesamtkosten im Selbstversorgerquartier</i>	<i>erwachsene Person</i>	<i>vierköpfige Familie</i>
<i>Unterbringung</i>	150	300	<i>Unterbringung</i>	310	1240
<i>Verpflegung</i>	215	630	<i>Verpflegung</i>	180	520
<i>Bekleidung</i>	12,50	50	<i>Bekleidung</i>	12,50	50
<i>Krankenversicherung</i>	89,37	357,48	<i>Krankenversicherung</i>	89,37	357,48
<i>Summe</i>	466,87	1.337,48		591,87	2.167,48

c) Gesamtkosten für 40 erwachsene Personen bzw. für 10-vierköpfige Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder) und Monat:

<i>Gesamtkosten bei Privatunterbringung</i>	<i>40 erwachsene Personen</i>	<i>10-vierköpfige Familien</i>	<i>Gesamtkosten im Selbstversorgerquartier</i>	<i>40 erwachsene Personen</i>	<i>10-vierköpfige Familien</i>
<i>Summe</i>	18.674,80	13.374,80		23.674,80	21.674,80

Demnach ist mit finanziellen Auswirkungen aufgrund des Gesetzesentwurfes für vierzig Personen – je nach Alter und Unterbringungsform der betroffenen Personen – in der Höhe von monatlich zwischen € 13.374,80 und € 23.674,80 auszugehen.

2. Von ho. Seite wird zudem mitgeteilt, dass hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen beim Flüchtlingsreferat keine relevanten Mehraufwendungen zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Aufgaben mit den derzeitigen personellen Ressourcen und Sachmitteln erfüllt werden können.
3. Mit finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf anderen Behörden und Dienststellen des Landes sowie auf ausgegliederte Rechtsträger und auf andere Gebietskörperschaften, insbesondere auf die Gemeinden, ist nicht zu rechnen.“

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Z 1 (§ 1a Z 1), 2 (§ 2 Abs. 3 lit. g), 6 (§ 9 Abs. 3):

In den Kreis der Schutzbedürftigen gemäß § 2 Abs. 3 sollen nunmehr – im Einzelfall und soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist – auch Fremde mit einem Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz aufgenommen werden, insoweit diese nicht bereits unter eine der vorstehenden lit. fallen und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, insbesondere wenn nicht auf Grundlage anderer Gesetze für die Situation der Hilfe suchenden Person ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Hier ist insbesondere an

- Fremde gemäß § 55 AsylG 2005 (Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK),
- Fremde gemäß § 56 AsylG 2005 (Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen),
- Fremde gemäß § 57 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 (Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz/Opfer von Gewalt in der Familie)

gedacht.

Eine Verlängerung der asylrechtlichen Aufenthaltstitel nach § 55 bzw. § 56 AsylG 2005 ist nicht vorgesehen. Nach einem Jahr kann daher – bei Vorliegen der Voraussetzungen – gemäß § 41a Abs. 9 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bzw. gemäß § 43 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden. Auch diese Fremden sollen in den Kreis der Schutzbedürftigen gemäß § 2 Abs. 3 lit. g aufgenommen werden. Bei Fremden mit Aufenthaltstiteln gemäß § 41a Abs. 9 bzw. § 43 Abs. 3 NAG wird jedoch zusätzlich darauf abgestellt, dass diese sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Zum Hintergrund der Regelung wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1 des Allgemeinen Teils (Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes) verwiesen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Von dieser Bestimmung sollen nunmehr auch Fremde gemäß § 2 Abs. 3 lit. g mitumfasst sein. Darüber hinaus wird nunmehr auf die in § 10 Abs. 5 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 genannten Ausnahmen abgestellt, die weitestgehend der bisherigen Rechtslage entsprechen.

Zu Z 4 (§ 7 zweiter Satz):

Diese Regelung dient der Klarstellung und ergibt sich bereits aus Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 der Grundversorgungsvereinbarung.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 2):

Diese Änderung ergibt sich aus der Neuerlassung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2):

Die Verweisungen auf Bundesgesetze werden aktualisiert.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.